



Doping - Unterstellungserklärung - 2024

Seilziehclub

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____ Geburtsdatum: _____

Nachfolgend Sportlerin / Sportler

1. Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren³. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Sportler erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der Sportler, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler, der einem Kontrollpool (Kontrollpool III – Athlet/in der World Games) angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.

Der Sportler ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

5. Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, vom Schweizer Tauziehverband sowie der TWIF Tug of War Internation Federation. Er erklärt, diese zu kennen⁵.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. **Es steht eine App zur Verfügung.**

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.seilziehen.ch> sowie <http://www.tugofwar-twif.org> eingesehen werden.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler ausgesprochen werden.

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Verwarnung
- Geldbusse
- Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Medaillen
- Tragung sämtlicher Verfahrenskosten
- Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic

6. Wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied eines Teams während eines Turniers einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln begangen hat, kann der Schweizer Tauziehverband eine angemessene Sanktion gegen das ganze Team (z. B. Punkteverlust, Forfait-Niederlage, Disqualifikation von einem Wettkampf- oder dem Wettkampfergebnis oder andere Sanktionen) verhängen. Diese Sanktionen können dem ganzen Team zusätzlich zu den Konsequenzen, die dem einzelnen Sportler der gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, auferlegt werden.

Für die nationalen Turniere des Schweizer Tauziehverbandes kann dies bedeuten, dass das ganze Team disqualifiziert wird, sie die Medaillen verlieren und ihnen der Rang aberkannt wird. In diesem Falle rücken die nächstplatzierten Teams um eine Position nach vorn und erben die Medaillen, falls zutreffend. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den anwendbaren Reglementen des Schweizer Tauziehverbandes.

7. Der Sportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

8. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Sportlers: _____

Bei Minderjährigen,

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters: _____
(Geburtsdatum im Zeitpunkt der Abgabe der Doping-Unterstellungserklärung ist entscheidend!)

Diese Erklärung ist persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen. - Das Original ist an die **Lizenzstelle des Schweizer Tauziehverbands STV, Doris Zurmühle, Dörflistrasse 24, 6056 Kägiswil** zu senden.

⁶ Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.